

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Wyssachen

28. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION.....	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	6
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE	6
B.3 PETITION	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	7
C.1 ALLGEMEINES	7
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN.....	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	12
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	12
D.2 INFORMATION.....	13
D.3 PROTOKOLLE	13
E. AUFGABEN	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	15
F.2 RECHTSPFLEGE	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN	21
Baukommission.....	21
Kommission für Ver- und Entsorgung	21
Feuerwehrkommission.....	22
Schulkommission	22
Wahl- und Abstimmungsausschuss	23
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN.....	24
Gemeindeschreiber/in.....	24
Ausgleichskassenleiter/in.....	24
Finanzverwalter/in.....	24
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	26
ANHANG IV: ORGANIGRAMME.....	27
ANHANG V: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN.....	35

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- Organe
- Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz
- Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

- a) Zuständigkeit
Wahlen
- Art. 3** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan

- b) Sachgeschäfte
- Art. 4** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung

	von Gemeinden.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber höchstens Fr. 50'000.--, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
	² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Finanzplan	² Der Gemeinderat führt jährlich den Finanzplan nach und informiert die Stimmbürger.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
	² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.</p> <p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
-------------------------------------	---

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.</p> <p>² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 14 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.</p>

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 21** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
Ungültigkeit	³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
------------------	---

B.3 Petition

Petition	Art. 24 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im 1. Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im 2. Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt,

traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 36¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 37¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 39¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- Stichentscheid **Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 41** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

C.3 Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 42** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
 - d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 43** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 44** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.
- Amtsdauer **Art. 45** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 46** ¹ Die Amtszeit ist wie folgt begrenzt:
- | | |
|--|--------------|
| - Gemeinderat: | 2 Amtsdauern |
| - Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates | 3 Amtsdauern |
| - Kommissionen | 3 Amtsdauern |
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Insgesamt darf sie oder er 16 Jahre am Stück im Gemeinderat sein. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Rücktritt Behördemitglieder

Art. 47 ¹ Gewählte Behördemitglieder haben 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erklären, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen oder ob sie zurücktreten wollen. Die Amtszeitbeschränkung nach Art. 46 OgR bleibt vorbehalten.

Einreichen von Wahlvorschlägen

² Wenigstens 60 Tage vor der Wahlversammlung macht die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter die Möglichkeit des Einreichens der Wahlvorschläge im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

Wahlverfahren

Art. 48 ¹ Wählbar ist, wer spätestens 20 Tage vor der Wahlversammlung mit 10 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag ihre oder seine Kandidatur unterschriftlich bestätigen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Erreicht die Gesamtzahl aller für eine Behörde gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so werden zunächst die Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze finden an der Gemeindeversammlung freie Wahlen gemäss Artikel 49 mit mündlichem Vorschlagsrecht statt.

⁵ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁶ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindegemeinschafterin oder dem Gemeindegemeinschafter.

⁷ Die Stimmberechtigten dürfen

- soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu vergeben sind;
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁸ Die Stimmzähler sammeln die Zettel ein.

⁹ Die Stimmzähler und die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter.

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;
- scheiden ungültige Zettel von gültigen aus;
- ermitteln das Ergebnis.

Freie Wahlen	<p>Art. 49 ¹ Werden für eine Haupt- und Ersatzwahl innert nützlicher Frist keine oder zuwenig gültige Vorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten für beliebige wählbare Personen stimmen.</p> <p>² In diesem Fall sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält;b) ehrverletzende Bemerkungen auf dem Zettel stehen.
Ungültige Namen	<p>Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht;c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Zuerst sind die letzten Namen, bei mehreren gleichen Namen nur die Wiederholung zu streichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 55 Die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 56 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 57**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 58¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63¹ Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des

- Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissionsprotokolle

Art. 65 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

- a) Grundlage

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 68** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 69** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 70** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 71** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 72** ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 100'000.-- übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 73** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 74¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 75¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 77 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und II (Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 78 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 08. Dezember 2000 auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2000. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Abänderung von Gemeindereglementen

Art. 79 ¹ Im Abwasserentsorgungsreglement vom 27.11.1998 ist überall die Kanalisationskommission durch die Kommission Ver- und Entsorgung zu ersetzen (Art. 2, 10, 14, 16, 21, 22, 30 und 32).

² Im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 11.12.1987 ist überall die Friedhofkommission durch die Baukommission zu ersetzen (Art. 1, 2, 4, 7, 13, 14, 27, 29 und 31). Artikel 2 Abs. 1, alinea a und Artikel 3 sind zu streichen.

³ Im Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 11.12.1987 ist überall die Friedhofkommission durch die Baukommission zu ersetzen (Art. 5 und 7).

⁴ Im Wasserversorgungsreglement vom 02.12.1994 ist überall die Wasserkommission durch die Kommission Ver- und Entsorgung zu ersetzen (Art. 11, 13, 24, 26, 28, 29, 30, 34, 40, 41, 52, 53, 54, 55, 56 und 57). In Artikel 53 Abs. 3 ist die Gesundheitskommission durch die oder den Lebensmittelkontrolleur/in zu ersetzen. Art. 53 Abs.3 lautet neu: Die oder der Wehrdienstkommandant/in gehört der Kommission Ver- und Entsorgung mit beratender Stimme an.

⁵ Im Wassertarif vom 02.12.1994 ist überall die Wasserkommission durch die Kommission Ver- und Entsorgung zu ersetzen (Art. 4).

⁶ Im Baureglement vom 01.07.1996 sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

Art. 41, Abs. 1 ändern
Der Gemeinderat beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen

planungsrechtlichen Angelegenheiten:

- a) über den Erlass von Planungszonen (Art. 62 BauG),
- b) über geringfügige Abänderungen von Plänen oder Vorschriften im Sinne von Art. 122 BauV.

Art. 41, Abs. 2 unverändert

Art. 41, Abs. 3 neu

Die Baukommission beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen baurechtlichen Angelegenheiten.

- a) insbesondere über die Erteilung von Ausnahmen (Art. 27 BauG),
- b) über die Erhebung von Einsprachen (Art. 35 Abs. 2c),
- c) die Erteilung der kleinen Baubewilligung im Rahmen der Vorschriften des Baubewilligungsdekretes (Art. 9 BewD),
- d) die Durchführung von Einspracheverhandlungen im Baubewilligungsverfahren,
- e) die Einholung von Stellungnahmen der kant. Fachstellen (z.B. kant. Denkmalpflege, kant. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK, Naturschutzinspektorat, Energiefachstelle, usw.).

⁷ Im Personalreglement vom 04.12.1996 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Öffentlich-rechtliche
Angestellte

Art. 2, Abs. 1 (ändern)

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter werden öffentlich-rechtlich angestellt.

Art. 3, Abs. 1 (ändern)

Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.

Art. 4, Abs. 1 (ändern)

Die Kündigungsfrist beträgt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal 3 Monate. Die Kündigung durch die Gemeinde für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffenen Personen sind vorher anzuhören.

Art. 5

streichen

⁸ Im Wegreglement vom 11. Mai 1979 ist

- überall die Wegkommission durch die Baukommission zu ersetzen (Art. 2, 3, 6, 7, 10, 11, 16, 17, 18, 25, 27, 31, 37 und 39).
- überall die Wegpräsidentin oder der Wegpräsident durch die Baukommissionspräsidentin oder den Baukommissionspräsidenten zu ersetzen (Art. 3 und 7).
- in Art. 5 der Buchstabe b zu streichen.

⁹ Im Reglement der Elektrizitätsversorgung Wyssachen über die Abgabe elektrischer Energie vom 15. Januar 1966 ist/sind

- überall die Elektrizitätskommission durch die Kommission Ver- und Entsorgung zu ersetzen (Art. 2, 4, 10, 11 und 12).

- in Art. 10 der Gemeinderat durch die Einwohnergemeinde zu ersetzen.
- in Art. 10 die Sätze 2, 3 und 4 zu streichen.
- in Art. 13 der Absatz 1 zu streichen.
- in Art. 13, Abs. 2 und 3 der Sekretär zu streichen.

¹⁰ Im Wehrdienstreglement vom 21. November 1995 ist überall das Wort „Wehrdienst“ durch Feuerwehr auszuwechseln.

- ¹¹ Im Steuerreglement vom 06. September 1974 ist
- überall die Steuerkommission und die Gemeindeschatzungskommission durch den Gemeinderat zu ersetzen (Art. 4, 5).
 - in Art. 1 Buchstabe c) und d) zu streichen.
 - in Art. 4 und 5 den Absatz 1 zu streichen.
 - in Art. 6 Buchstabe i) zu streichen.

Aufheben von
Gemeindereglementen

Art. 80¹ Folgendes Reglement ist aufzuheben:
- Kindergartenreglement vom 12. Dezember 1986

Inkrafttreten

Art. 81¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 06.09.1974 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 28. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Jb. Zaugg

L. Heiniger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Mai 2000 bis 28. Juni 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 2000 bekannt.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

Wyssachen, 29. Juni 2000

L. Heiniger

Anhang I

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan: Ressortvorsteher/in übrige Kommission	Gemeinderat Stimmberechtigte
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Gemeindearbeiter/in - Friedhofgärtner/in
Aufgaben:	- Gemäss Baureglement - Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Wyssachen - Wegreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission für Ver- und Entsorgung

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan: Ressortvorsteher/in übrige Kommission	Gemeinderat Stimmberechtigte
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Gemeindearbeiter/in - Elektrizitätskassier/in
Aufgaben:	- Abwasserentsorgungsreglement - Wasserversorgungsreglement - Abfallreglement - Reglement der Elektrizitätsversorgung Wyssachen über die Abgabe elektrischer Energie
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl und Zusammensetzung	Art. 23. Feuerwehrreglement
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan: Ressortvorsteher/in	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wehrdienstkommando
Aufgaben	Gemäss Wehrdienstreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schulkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan: Ressortvorsteher/in Uebrige Kommission	Gemeinderat Stimmberechtigte
Elternvertretung:	Der Gemeinderat kann eine Verordnung über die Elternmitarbeit erlassen.
Übergeordnete Stellen:	– administrativ: Gemeinderat – fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung – Lehrkräfte – Kindergärtner/in – Schulhausabwart/in
Aufgaben:	– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung – Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und der Lehrkräfte
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Besonderes: Die administrative Ueberstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.

Dauer des Kindergartenbesuchs: Aufgenommen werden Kinder, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Ist noch Platz vorhanden, können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.

Wahl- und Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl: 9

Mitglieder von Amtes wegen Personal der Gemeindeschreiberei

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: keine

Aufgaben: gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die politischen Rechte und dem Wahlreglement der Gemeinde Wyssachen

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Besonderes: Der Ausschuss konstituiert sich für jede Wahl oder Abstimmung selbst. Die Amtsdauer wird auf zwei Jahre beschränkt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Bei Wahlen können zusätzliche Personen zugezogen werden.

ANHANG II

ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN

Die Personalunion oder die Uebertragung an eine andere Institution (z.B. Treuhandbüro, Gemeinde, usw.) ist möglich.

Gemeindeschreiber/in

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungspersonal und Lehrlinge der Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	laut Pflichtenheft, insbesondere Sekretariat Einwohnergemeindeversammlung, Gemeinderat, Bauwesen, Stimmregisterführer/in, Steuerregisterführer/in
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen der Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Anstellung /Besoldung:	laut Personalreglement
Besonderes:	administrative/r Leiter/in der Gemeindeverwaltung

Ausgleichskassenleiter/in

Anstellung durch:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Ausgleichskassenreglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Finanzverwalter/in
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

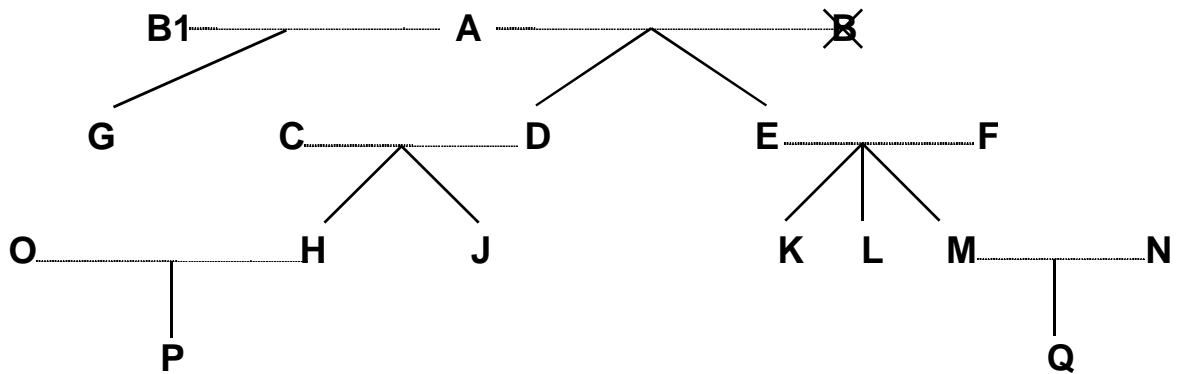
Finanzverwalter/in

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Personal Gemeindeausgleichskasse

	Personal Finanzverwaltung
Stellvertretung:	Gemeindeschreiber/in
Aufgaben:	laut Pflichtenheft, insbesondere Buchführung und Jahresrechnung, Vermögensverwaltung, Finanzplanung, Voranschlag, Inkasso, Gemeindeausgleichskasse
Finanzielle Befugnisse:	keine
Anstellung /Besoldung:	laut Personalreglement

ANHANG III

VERWANDTENAUSSCHLUSS



Legende: ————— = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; D mit E und G
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

k:organigr

Organigramm „Präsidial“

Organigramm „Steuern/Finanzen“

Organigramm „Fürsorge/Vormundschaft“

Organigramm „Ver- und Entsorgung“

Organigramm „öffentliche Sicherheit“

Organigramm „Bauern“

Organigramm „Schule“

ANHANG V

BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 500'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 500'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabos).

Antrag Gemeinderat: Beitrag von 30 %

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 50 %

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wer für einen Beitrag von 30 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von 50 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr die Verbilligung von (Sieger) % annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge:

Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A; Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. *Schlussabstimmung:*

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“.